

Verschwiegenheitsverpflichtung und Belehrung

zwischen

(nachfolgend "Auftraggeber")

und

meetergo GmbH, Hauptstr. 44, 40789 Monheim am Rhein (nachfolgend "Auftragnehmer")

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit Auftraggebern, die einer besonderen beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, insbesondere:

a) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Angehörige anderer Heilberufe b) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte c) Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung d) Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle e) Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz f) Staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen

§ 2 Definition vertraulicher Informationen

(1) Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche Informationen, die a) personenbezogene Daten von Patienten, Mandanten oder Klienten betreffen, b) medizinische, rechtliche, finanzielle oder persönliche Informationen von Patienten, Mandanten oder Klienten umfassen, c) geschäftliche Informationen des Auftraggebers darstellen und als vertraulich gekennzeichnet sind, d) technische Details der IT-Infrastruktur des

Auftraggebers beinhalten, e) finanzielle Informationen des Auftraggebers umfassen, f) sonstige Informationen betreffen, die aufgrund der beruflichen Stellung des Auftraggebers einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Nicht als vertraulich gelten Informationen, die a) öffentlich zugänglich sind, b) dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung nachweislich bekannt waren, c) vom Auftragnehmer nachweislich unabhängig entwickelt wurden, d) dem Auftragnehmer von Dritten rechtmäßig und ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden.

§ 3 Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet hiermit den Auftragnehmer, alle erlangten vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit nach Maßgabe dieses § 3 Abs. 1 verpflichten.

(3) Der Auftragnehmer darf sich nur insoweit Kenntnis von vertraulichen Informationen verschaffen, als dies für die im Hauptvertrag festgehaltenen Verpflichtungen erforderlich ist.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Informationen in gleicher Weise zu wahren, wie der Auftraggeber aufgrund seiner beruflichen Stellung dazu verpflichtet ist.

§ 4 Einbeziehung Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere natürliche oder juristische Personen zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen, sofern der Auftragnehmer seine Verschwiegenheitsverpflichtung nach diesem Vertrag auf diese ausweitet. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Einhaltung der Vertraulichkeit durch diese Dritten bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

(1) Der Auftragnehmer wird angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen aufrechterhalten und verpflichtet sich, vertrauliche Informationen angemessen gemäß akzeptierter Sicherheitsstandards nach dem aktuellen Stand der Technik zu schützen.

(2) Zu den zu implementierenden Maßnahmen gehören insbesondere: a) Einsatz von Industrie-Standard-Verschlüsselungstechnologien für die Datenspeicherung und -übertragung, b) Implementierung eines rollenbasierten Zugriffskontrollsystems, c) Verwendung von Multi-Faktor-Authentifizierung für alle Systeme, die vertrauliche Daten verarbeiten, d) Führen detaillierter Zugriffslogbücher für alle Systeme mit vertraulichen Daten, e) Durchführung jährlicher Sicherheitsüberprüfungen durch unabhängige Dritte, f) Regelmäßige Schulungen aller Mitarbeiter zu Datenschutz und Informationssicherheit, g) Implementierung und regelmäßige Überprüfung eines Plans zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle.

(3) Das Sicherheitsniveau darf hierbei nicht geringer als bei eigenen vertraulichen Informationen des Auftragnehmers angelegt werden.

§ 6 Dauer der Verpflichtung

Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach dieser Vereinbarung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung und fünf weitere Jahre nach Beendigung dieser hinaus.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verschwiegenheitsverpflichtung entstehen, ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, sofern die Verletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

§ 8 Ausnahmen für gesetzliche Verpflichtungen

Der Auftragnehmer ist von der Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, soweit er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall wird er den Auftraggeber, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich über die Offenlegungspflicht informieren.

§ 9 Belehrung über strafrechtliche Konsequenzen

(1) Der Auftraggeber belehrt den Auftragnehmer hiermit, dass der Bruch der Verschwiegenheit oder die Verwertung fremder Geheimnisse durch den Auftragnehmer für diesen strafbar ist (§§ 203 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 StGB, § 204 StGB) und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, im Fall von § 204 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

(2) Die Strafdrohung erhöht sich auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, sofern der Auftragnehmer in Bereicherungsabsicht, auch wenn er zu Gunsten Dritter bestehen sollte, handelt, oder die Absicht hat, durch die Tat einen anderen zu schädigen.

(3) Handelt es sich bei dem Auftragnehmer nicht um eine natürliche Person, trifft die vorstehende Strafdrohung die für den Auftragnehmer mitwirkenden Personen.

§ 10 Besondere Pflichten bei der Verarbeitung von Patientendaten

(1) Bei der Verarbeitung von Patientendaten verpflichtet sich der Auftragnehmer zur strikten Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Patientendaten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unbedingt erforderlich ist.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit Auskunft über den Umgang mit Patientendaten zu erteilen und gegebenenfalls ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO vorzulegen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum

Marco Monn



Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer